

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung.

Angegebene Preise gültig ab 01.01.2026 (vorläufig)

Seite 1 von 3

1. Stromnetz-Nutzung für Kunden ohne Leistungsmessung

Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren)	Grundpreise		Arbeitspreise			
	netto in €/Jahr	brutto¹ in €/Jahr	netto in Cent/kWh		brutto¹ in Cent/kWh	
Kleinkunden	74,00	88,06	10,64		12,66	
Kommunaler Verbrauch	66,60	79,25	9,57		11,39	
Sonderregelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (siehe 10.)						
Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie Nachtspeicherheizung und sonstigen Verbrauchseinrichtungen (für Bestandskunden vor dem 01.01.2024)	—	—	5,50		6,55	
Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG in der Niederspannung (sog. Modul 1) (netzorientierte Steuerung) Pauschale maximale Netzentgelt-reduzierung	147,01	174,94				
Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG in der Niederspannung (sog. Modul 2) (netzorientierte Steuerung) Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %	—	—	4,26		5,06	
Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG in der Niederspannung (sog. Modul 3) (nur zur Ergänzung zu Modul 1) (siehe 10.)	Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt 3 Tarifstufen² (Arbeitspreisstufen):					
	ST (Standardlasttarifstufe) (Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)		HT (Hochlasttarifstufe)		NT (Niedriglasttarifstufe)	
	netto ct/kWh	brutto¹ ct/kWh	netto ct/kWh	brutto¹ ct/kWh	netto ct/kWh	brutto¹ ct/kWh
Niederspannung	10,64	12,66	14,65	17,43	1,06	1,26
Quartal	Zeitraum		Zeitraum		Zeitraum	
Quartal 1 (01.01. - 31.03.)	08:00 bis 16:00 Uhr 20:00 bis 24:00 Uhr		05:00 bis 08:00 Uhr 16:00 bis 20:00 Uhr		00:00 bis 05:00 Uhr	
Quartal 2 (01.04. - 30.06.)	0 bis 24 Uhr		—		—	
Quartal 3 (01.07. - 30.09.)	0 bis 24 Uhr		—		—	
Quartal 4 (01.10. - 31.12.)	08:00 bis 16:00 Uhr 20:00 bis 24:00 Uhr		05:00 bis 08:00 Uhr 16:00 bis 20:00 Uhr		00:00 bis 05:00 Uhr	

*Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

¹ inkl. 19 % Umsatzsteuer

² Berechnung gem. Festlegung der BNetzA BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3. Rz. 124

2. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

3. Weitere Preisbestandteile

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe 8.), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, jeweils zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

Angegebene Preise gültig ab 01.01.2026

Seite 2 von 3

4. Strom-Netznutzung für Kunden mit Leistungsmessung

Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer*		Leistungspreise		Arbeitspreise	
		netto in €/kW/Jahr	brutto ¹ in €/kW/Jahr	netto in Cent/kWh	brutto ¹ in Cent/kWh
Mittelspannungsnetz (M)	bis 2.500 h/a	38,40	45,70	10,45	12,43
Umspannung MN	bis 2.500 h/a	50,20	59,74	13,65	16,25
Niederspannungsnetz (N)	bis 2.500 h/a	66,11	78,67	15,00	17,85
Mittelspannungsnetz (M)	über 2.500 h/a	265,80	316,31	1,35	1,60
Umspannung MN	über 2.500 h/a	347,47	413,48	1,76	2,10
Niederspannungsnetz (N)	über 2.500 h/a	353,17	420,27	3,52	4,18

5. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde		
	netto in Cent/kWh	brutto ¹ in Cent/kWh
Kleinkunden Jahresverbrauch ≤ 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung ≤ 30 kW	1,32	1,57
Sondervertragskunden Jahresverbrauch > 30.000 kWh und Höchstleistung 2x im Jahr > 30 kW	0,11	0,13

6. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

7. Weitere Preisbestandteile

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe 8.), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, jeweils zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

8. Entgelte für den Messstellenbetrieb

Kunden mit registrierender Leistungsmessung	Messstellenbetrieb	
	netto in €/Jahr	brutto ¹ in €/Jahr
Zähler mit registrierender Leistungsmessung	244,55	291,01
Strom- und Spannungswandler für mittelspannungsseitige Messung	135,05	160,71
Stromwandler für niederspannungsseitige Messung	36,50	43,44
Kunden ohne registrierende Leistungsmessung		
Eintarifzähler	14,60	17,37
Mehrtarifzähler	43,80	52,12

¹ inkl. 19 % Umsatzsteuer

9. Allgemeine Bedingungen zur Anwendung der Stromnetz-Nutzungsentgelte

1. Kompensationsdienstleistung

Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \Phi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt (§ 16 Abs. 2 NAV).

2. Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung

Sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zu den Trafoverlusten vorliegen, wird mit einem 2,5%-igen Aufschlag auf die ermittelte Arbeit und Leistung zum Ausgleich der Trafoverluste abgerechnet.

3. Verzugskostenpauschale

Die Kosten für eine erfolgte Zahlungserinnerung oder Mahnung werden mit 1,50 € in Rechnung gestellt.

4. Sperren einer Entnahmestelle

Wird eine Entnahmestelle gesperrt, so wird dieses jeweils mit 108,00 € netto (auf Wunsch eines Dritten zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 128,52 €) zur Abrechnung gebracht. Die Kosten für eine vergebliche Anfahrt werden ebenfalls mit 108,00 € netto (auf Wunsch eines Dritten zuzüglich 19 % Umsatzsteuer) berechnet. Für die Entsperrung der Anlage werden 108,00 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 128,52 € in Rechnung gestellt.

5. Zusätzliche Ablesung

Wird auf Wunsch eines Dritten eine Ablesung des Zählerstandes außerhalb der Turnusablesung durchgeführt, so wird dieses jeweils mit 50,- € netto, zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 59,50 € zur Abrechnung gebracht.

6. Auslesung mittels GSM Modem

Sofern der Netzkunde abweichend vom Regelfall keinen Telefon-Anschluss stellt, wird die monatliche Fernauslesung mittels GSM-Modem zusätzlich mit monatlich 45,- € netto, zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 53,55 € zur Abrechnung gebracht.

7. Blindarbeit

Überschreitet der Netznutzer seine vertraglich vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit mit 0,00 ct/kVarh (netto) gesondert in Rechnung gestellt.

8. Preisänderungen

Alle aufgeführten Preise und Informationen dienen zur unverbindlichen Information, Irrtümer bleiben vorbehalten. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich vorgelegten Preisblätter.

10. Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 EnWG in der Niederspannung

Bestandsanlagen

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1, 2 und (ab 01.01.2025) Modul 3 möglich.

Neuanlagen

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module und ab dem 01.01.2025 drei Module vorgesehen.

Modul 1

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2

Dies entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Modul 3

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen): ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung), HT (Hochlasttarifstufe) und NT (Niedriglasttarifstufe)

Informationen über die Nutzung der Module 1 bis 3

Die Module 1, 2 und 3 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als „Standardmodul“ anzuwenden.